



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Derforderungslose Anfechtungsgegner“**

Dissertation vorgelegt von Paul Goes

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

## Derforderungslose Anfechtungsgegner

### I. Einleitung

Die Problematik der Arbeit stellt sich auf dem Gebiet der Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung nach §§ 143, 144 InsO:

§ 143 I InsO: Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden.  
§ 144 InsO: Gewährt der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurück, so lebt seine Forderung wieder auf.

Der Anfechtungsgegner erhält für die Rückgewähr des anfechtbar erlangten Vermögenswertes seine Forderung zurück, die durch die anfechtbare Erfüllung erloschen ist. Auf diese Weise wird es so gestellt, wie er stünde, wenn er die Leistung nicht anfechtbar erhalten hätte und nimmt als Insolvenzgläubiger am Verfahren teil.

In zwei Fallgruppen, funktioniert dieses Wiederaufleben jedoch nicht. Dies sind zum einen Anfechtungsgegner, die aufgrund besonderer bürgerlich-rechtlicher Umstände nie über eine durchsetzbare Forderung gegen den Schuldner verfügten. Die andere Fallgruppe wird hier als Notkäufer bezeichnet. Sie umfasst Anfechtungsgegner, deren Forderung selbst anfechtbar begründet wurde. Denn anfechtbar begründete Forderungen nehmen nach herrschender Meinung nicht am Insolvenzverfahren teil.

In dem seltenen Fall, in dem das Vermögen des Schuldners zur vollständigen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger ausreicht, führt der Ausschlussforderungsloser Anfechtungsgegner zu einem Ergebnis, das mit der Legitimation der Insolvenzanfechtung unvereinbar ist: Obwohl genügend Vermögen in der Insolvenzmasse vorhanden ist, gehen einzelne Anfechtungsgegner leer aus, während der Schuldner letztlich von der Anfechtung profitiert. Denn § 199 InsO sieht vor, dass ein etwaiger Erlösüberschuss nach Befriedigung aller Insolvenzgläubiger an den Schuldner ausgekehrt wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, die den Untersuchungsgegenstand der Arbeit darstellt: Wie können Anfechtungsgegner an der Verteilung der Insolvenzmasse beteiligt werden, wenn sie über keine oder keine am Verfahren teilnehmende Forderung verfügen und es im Laufe des Insolvenzverfahrens zu einem Masseüberschuss kommt?

Dazu soll zunächst erläutert werden, warum eine schuldnerbegünstigende Wirkung der Insolvenzanfechtung systemwidrig und warum ein Lösungsansatz auf Tatbestandsebene der Insolvenzanfechtung zu kurz greift.

Anschließend werden die einzelnen Fallgruppen erläutern, in denen ein Anfechtungsgegner über keine oder keine im Insolvenzverfahren durchsetzbare Forderung verfügt.

Im nächsten Schritt wird mit allgemeinen Instrumenten des Insolvenz- und Zivilrechts die Rechtsstellung derforderungslosen Anfechtungsgegnern so dargestellt, dass sie an der Verteilung der Insolvenzmasse teilnehmen können, bevor ein Erlösüberschuss an den Schuldner ausgekehrt wird.

Das letzte Kapitel behandelt den „Notkäufer“.

## II. Wirkreichweite der Insolvenzanfechtung

Die Insolvenzanfechtung greift in die bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbarte Güterverteilung ein und bedarf daher der Legitimation. Diese besteht darin die Gläubigerbenachteiligung rückgängig zu machen, was sich auch im allgemeinen Tatbestandsmerkmal des § 129 I InsO niederschlägt. Damit ist auch die äußerste Wirkreichweite der Insolvenzanfechtung gefunden: Sie darf nicht weiter reichen, als zum Ausgleich der Gläubigerbenachteiligung erforderlich ist und insbesondere nicht zugunsten des Schuldners wirken.

Diese Problematik kann bereits bei der Bestimmung des Umfangs des Rückgewähranspruchs nach § 143 I InsO bestehen. Nach herrschender Meinung hat die Rückgewähr stets vollumfänglich in Natur zu erfolgen, unabhängig davon, ob der gesamte Vermögenswert zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger erforderlich ist. Insbesondere im Fall der anfechtbaren Veräußerung eines Grundstückes kann es jedoch vorkommen, dass nicht die Rückübereignung des Grundstücks zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Stattdessen ist in diesem Fall der Anspruch nach § 143 I InsO auf Duldung der Zwangsvollstreckung beschränkt.

Gegen diese Einschränkung spricht zwar zunächst der Wortlaut des § 143 I InsO, der anders als § 11 I 1 AnfG die Rückgewährpflicht grade nicht auf das Maß zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Maß beschränkt. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Standardfälle zu sehen, die der Gesamt- bzw. Einzelzwangsvollstreckung zugrunde liegen. Während das AnfG in der Einzelzwangsvollstreckung nur die Vollstreckungsmöglichkeiten eines Gläubigers sichern will, muss die InsO regelmäßig dem Fall Herr werden, dass das gesamte Vermögen des Schuldners nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger ausreicht. In dem vom Gesetz geregelten Standardfall ist es somit erforderlich, dass der Anfechtungsgegner den Vermögenswert vollumfänglich zurückgewährt. In dem Sonderfall, in dem der Vermögenswert erkennbar nicht vollständig zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger benötigt wird, erfordert die Legitimation der Insolvenzanfechtung eine teleologischen Reduktion des Rückgewähranspruchs nach § 143 I InsO.

Wird jedoch erst nach der Rückgewähr klar, dass der Vermögenswert nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger erforderlich ist, muss die Lösung des Problems im Wege der Rück-Rückgewähr erfolgen.

## III. Fallgruppenforderungsloser Anfechtungsgegner

Die Fallgruppen, in denen der Anfechtungsgegner über keine Forderung gegen den Schuldner verfügt umfassen die Handschenkung, die Fälle der Heilung durch Leistung, die bewusst rechtsgrundlose Leistung und unvollkommene Verbindlichkeiten.

### 1. Handschenkung

Die Handschenkung nach § 516 I BGB stellt eine Besonderheit dar, da das schuldrechtliche Kausalgeschäft nur eine kondiktionsrechtliche Causa aber keine zwangsweise durchsetzbare Forderung begründet.

Schenkt der Schuldner dem Gläubiger beispielsweise eine teure Uhr und gerät daraufhin in die Insolvenz, muss der Beschenkte infolge der Anfechtung nach § 134 i.V.m. § 143 InsO die Uhr zurückgewähren. Der Insolvenzverwalter verwertet die Uhr und befriedigt damit einen Teil der Forderungen. Dann erbt der Schuldner während des Verfahrens überraschend 2.000.000 €. Da

der Gläubiger die Uhr zwecks Erfüllung des Anspruchs aus § 143 I, II InsO zurückgewährt hat, würde er üblicherweise auf § 144 I InsO verwiesen, wonach eine Forderung wieder auflebt, wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurückgewährt. Eine Forderung des Beschenkten kann jedoch nicht wiederaufleben, da sich die Handschenkung grade dadurch auszeichnet, dass das Kausalgeschäft nur einen bereicherungsrechtlichen Behaltensgrund darstellt, aber keinen Anspruch begründet.

## 2. Heilung durch Leistung

Macht das Gesetz die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Einhaltung einer bestimmter Form abhängig, hat die Nichtheinhaltung der Form nach § 125 S. 1 BGB grundsätzlich die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Viele Formvorschriften enthalten jedoch Bestimmungen dazu, dass ein an sich wegen Formmangel nichtiges Rechtsgeschäft durch die Bewirkung der Leistung wirksam wird. Dazu zählen im BGB § 311b I 2 für den Grundstückkaufvertrag, § 518 II für das Schenkungsversprechen, § 766 S. 3 für die Bürgschaft. Auch § 15 IV GmbHG sieht eine Heilungsmöglichkeit vor. In diesen Fällen führt die Bewirkung der formunwirksamen versprochenen Leistung zur Heilung des Formmangels des Verpflichtungsgeschäfts. Mit dem Begriff der „Heilung“ bedient sich der Gesetzgeber einer Bildsprache, die keine zwingende Aussage über die konkreten Rechtsfolgen der Leistungsbewirkung aussagt. Allgemein anerkannt ist, dass die Bewirkung der Leistung dazu führt, dass das Geleistete nicht aufgrund des Formmangels kondiziert werden kann. Eine Forderung entsteht dagegen nicht. Dies wäre allgemein auch unnötig, da diese im selben Moment nach § 362 BGB erlöschen würde. Auch der Empfänger einer Leistung, die zur Heilung des formunwirksamen Vertrages führt, ist daher einforderungsloser Anfechtungsgegner.

## 3. Bewusst rechtsgrundlose Leistung

Auch die Empfänger einer bewusst rechtsgrundlosen Leistung werden im Fall der Anfechtung ihres Erwerbes zuforderungslosen Anfechtungsgegnern. Bewusst rechtsgrundlose Leistungen münden bei Ausschüttungen in Schneeballsystemen regelmäßig in der Insolvenz. Die Scheingewinne werden als rechtsgrundlose Leistungen an die Anleger ausgezahlt. Der Kondition der Leistungen steht die Einrede nach § 814 BGB entgegen. Da die Anfechtungsgegner nie Inhaber einer Forderung waren, kann auch nach erfolgter Rückgewähr keine Forderung gemäß § 144 I InsO aufleben, die sie zur Tabelle anmelden könnten.

## 4. Unvollkommene Verbindlichkeiten

Zuletzt können auch die Empfänger einer Leistung, die auf einer unvollkommenen Verbindlichkeit beruht, zuforderungslosen Anfechtungsgegnern werden. Im Fall der Verjährung (§ 214 BGB), der Heiratsvermittlung (§ 656 BGB) sowie von Spiel, Wette und Lotterie- und Ausspielungsvertrag (§§ 762, 763 BGB), verfügt der Anfechtungsgegner zwar über eine Forderung gegen den Schuldner. Letzlich kann der er den Schuldner jedoch nicht gerichtlich zur Erfüllung der Verpflichtung zu zwingen. Ficht der Insolvenzverwalter die Erfüllung der unvollenommenen Verbindlichkeit gemäß § 131 I InsO an, lebt diese als unvollkommene Verbindlichkeit wieder auf. Der Anfechtungsgegner wird mit dieser Forderung ebenfalls nicht an der Masseverteilung teilnehmen können, weil der Schuldner, der Insolvenzverwalter und andere Gläubiger der Anmeldung seiner Forderung widersprechen können und er einen Feststellungsprozess nach § 179 I InsO nicht gewinnen kann.

## IV. Beteiligungsmöglichkeiten der forderungslosen Anfechtungsgegner

Zur Beteiligung derforderungslosen Anfechtungsgegner im Fall des Masseüberschusses können vertragliche Ansprüche nicht herangezogen werden, da – wie gezeigt – diese nicht bestehen und daher auch nach § 144 I InsO nicht wiederaufleben können. Auch ein dinglicher Anspruch nach § 985 BGB auf Herausgabe des im Zuge der Anfechtung zurückgewährten Vermögenswerts scheidet aus. Denn der Anfechtungsgegner gewährt das Eigentum im Zuge der Erfüllung des § 143 I InsO unbedingt an den Schuldner zurück.

## 1. Vorschläge aus der Literatur

Die in der Literatur von *Rogge* und *Leptien* zur Lösung des Problems vorgeschlagene analoge Anwendung des § 199 S. 1 InsO überzeugt nicht. Der Vorschlag der beiden Autoren geht bereits im Ansatz fehl, da eine analoge Anwendung stets nur in Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm möglich ist. Die Auskehr des Masseüberschusses an den Schuldner ist die in § 199 S. 1 InsO bezeichnete Rechtsfolge. Sie dazu zu nutzen, um den Überschuss an die Anfechtungsgegner auszukehren, würde jedoch bedeuten, die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge zu ändern.

*Allgayer* und *Jacoby* wollen die Problematik durch eine nicht weiter erörterte Gesamtanalogie der §§ 144 II 1, 48 S. 1, 55 I Nr. 1, 3 InsO lösen.

Eine (analoge) Anwendung von § 144 II 1 InsO scheint zunächst überzeugend, ordnet die Norm doch die Rückgewähr von Vermögenswerten an den Anfechtungsgegner an. Liest man dann, die Norm habe den Zweck, eine Bereicherung zu verhindern, scheint die passende Anspruchsgrundlage für denforderungslosen Anfechtungsgegner gefunden. Da der Anfechtungsgegner jedoch nicht die von ihm erbrachte Gegenleistung, sondern seine zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger zurückgewährte und nicht benötigte Hauptleistung zurückfordert, scheidet eine umittelbare Anwendung der Norm bereits aus. Für eine analoge Anwendung fehlt es, wie später noch gezeigt wird, zunächst an einer planwidrigen Regelungslücke. Es besteht darüber hinaus auch keine hinreichende Rechtsähnlichkeit. Denn § 144 II InsO soll dazu beitragen, dass die Insolvenzmasse – und damit letztlich die Insolvenzgläubiger – durch die Insolvenzanfechtung nicht ungerechtfertigt zulasten der Anfechtungsgegner bereichert wird. Die Problematik desforderungslosen Anfechtungsgegners zeichnet sich jedoch grade dadurch aus, dass nicht die Insolvenzgläubiger, sondern der Schuldner letztlich durch die Insolvenzanfechtung bereichert werden würde.

Auch die von beiden Autoren herangezogene Norm des § 48 S. 1 InsO kann nicht analog angewandt werden, um eine Beteiligung derforderungslosen Anfechtungsgegner zu ermöglichen. Denn die Norm ist Ausdruck des Surrogationsprinzips, setzt also voraus, dass ein bereits bestehendes Recht an einem nun nicht mehr vorhandenen Gegenstand en einem anderen Gegenstand fortgesetzt wird. Ein solches Recht besteht im Fall desforderungslosen Anfechtungsgegners jedoch nicht. § 48 InsO bildet selbst keine Anspruchsgrundlage, sondern dient der Verteidigung eines massenfremden Rechts und kann damit keine eigenständige Anspruchsgrundlage darstellen.

§ 55 I Nr. 1, 3 InsO spielt erst bei der Frage nach dem Rang der Forderung eine Rolle, begründet jedoch selbst keine Ansprüche.

## 2. Eigener Lösungsvorschlag

Aus diesem Grund muss die Beteiligungsmöglichkeit desforderungslosen Anfechtungsgegners auf dem Gebiet des Bereicherungsrechts gefunden werden.

Der Schuldner hat durch die Leistung des Anfechtungsgegners etwas erlangt, weil dieser den Vermögenswert zur Erfüllung des Anspruchs aus § 143 I InsO zurückgewährt hat.

Der bereicherungsrechtliche Rechtsgrund für die Rückgewähr liegt in der Haftung des Gegenstands für die Verbindlichkeiten des Schuldners, da die Insolvenzanfechtung die Haftung von anfechtbar veräußerten Vermögenswerten für die Verbindlichkeiten des Schuldners realisieren soll. Im Fall des Masseüberschusses können alle Verbindlichkeiten des Schuldners getilgt werden. Mit dem Erlöschen der Schuld erlischt auch die Haftung des Vermögenswerts, der im Zuge der Anfechtung zurückgewährt wurde. Damit entfällt der Rechtsgrund für das Behaltendürfen nachträglich. Demforderungslosen Anfechtungsgegner erwächst somit eine Forderung nach § 812 I 2 1. Alt. BGB (*condictio ob causam finitam*).

*Henckel* ist der Ansicht, dass in dem Fall, in dem das Insolvenzverfahren endet, ohne dass der anfechtbar veräußerte Gegenstand zur Befriedigung der Gläubiger verwendet worden ist, die Rückübertragung nach § 812 I 2 2. Alt. BGB zu erfolgen hat. Grund dafür sei, dass der mit der Rückübereignung bezweckte Erfolg der Gläubigerbefriedigung nicht eingetreten sei. Diese Ansicht überzeugt nicht. Den die Zweckverfehlungskondiktion setzt einen über die Erfüllung der schuldrechtlichen Obligation hinausgehenden Geschäftszweck voraus. Die Verwirklichung der Haftung ist jedoch bereits der Zweck § 143 I InsO, sodass ein über die Erfüllung dieses Zwecks hinausgehender Erfolg durch die Rückgewähr des anfechtbar erlangten Gegenstands nicht eintritt.

### 3. Rang der Forderung

Schließlich ist fraglich, in welchem Rang diese Forderung im Insolvenzverfahren zu berücksichtigen ist.

#### a. Vorabbefriedigung als Masseforderung

Hierbei kommt zunächst eineVorabbefriedigung als Masseforderung nach § 55 I Nr. 3 InsO in Betracht. Denn die Bereicherung der Masse durch die Insolvenzanfechtung ist nach Eröffnung des Verfahrens eingetreten, weshalb die Bereicherungsforderung grundsätzlich als Masseverbindlichkeit nach § 55 I Nr. 3 InsO zu qualifizieren sein könnte.

Gegen diese Einordnung sprechen jedoch zwei Gründe. Zunächst besteht eine faktsiche Problematik, die es verbietet, dieforderungslosen Anfechtungsgegner vor den regulären Insolvenzgläubigern zu befriedigen: Denn es wird zunächst nicht feststehen, ob der Vermögenswert zu Befriedigung der übrigen Insolvenzgläubiger benötigt wird. Dies wird erst mit der Schulussverteilung der Fall sein. Zum andern scheidet eineVorabbefriedigung derforderungslosen Anfechtungsgegner aus, da ihre Forderung zunächst noch nicht entstanden ist. Die Forderung des zunächstforderungslosen Anfechtungsgegners entsteht erst mit Wegfall des Behaltensgrundes nach der vollständigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Erst wenn alle Insolvenzgläubiger befriedigt

sind, fällt der Rechtsgrund für das Behaltendürfen des zur Erfüllung des Anspruchs nach § 143 I InsO zur Masse gewährten Vermögenswerts weg. Eine Befriedigung derforderungslosen Anfechtungsgegner vor den Insolvenzgläubigern ist daher bereits aus dogmatischen Gründen unmöglich.

## b. Vorabbefriedigung aus der Erlösüberschuss

Die *condictio ob causam finitam* lässt sich dann in das System des § 55 I Nr. 3 InsO einfügen, wenn man sie nicht aus der Insolvenzmasse vorab erfüllt, sondern aus dem nach § 199 InsO nach der Schlussverteilung verbleibenden Überschuss.

Die Befriedigung aller Insolvenzgläubiger führt dazu, dass derforderungslose Anfechtungsgegner eine Forderung nach § 812 I 2 1. Alt. BGB erhält. Denn im seltenen Fall des Erlösüberschusses können alle Insolvenzgläubiger (§§ 38, 39 InsO) befriedigt werden. Der Schuldner schuldet dann nicht mehr. In diesem Moment entfällt auch der bereicherungsrechtliche Rechtsgrund für den Erwerb im Zuge der Rückgewähr nach § 143 I InsO und die Forderung des Anfechtungsgegners nach § 812 I 2 1. Alt. BGB entsteht. Da die Insolvenzanfechtung jedoch nicht zugunsten des Schuldners wirken darf, müssen auch die zunächstforderungslosen Anfechtungsgegner berücksichtigt werden, bevor der Erlösüberschuss nach § 199 InsO an den Schuldner ausgekehrt wird. Die Kondiktionsforderung derforderungslosen Anfechtungsgegner ist daher nach §§ 55 I Nr. 3, 199 InsO als Masseverbindlichkeit aus dem Überschuss vorab zu befriedigen.

## c. Keine Teilnahme als Regelinsolvenzgläubiger

Eine Befriedigung derforderungslosen Anfechtungsgegner im Rang der Regelinsolvenzgläubiger nach § 38 InsO scheidet ebenfalls aus. Denn dies setzt zunächst voraus, dass die Anfechtungsgegner zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Anspruch gegen den Schuldner haben. Wie bereits gezeigt, besteht ein solcher Anspruch zunächst nicht, sondern entsteht erst mit der Befriedigung aller regulären Insolvenzgläubiger.

## d. Keine Teilnahme als nachrangiger Insolvenzgläubiger

Aus diesem Grund scheidet auch eine Befriedigung nach § 39 InsO aus. Denn die nachrangigen Insolvenzgläubiger unterscheiden sich von den regulären Insolvenzgläubigern nur aus prozessualer Sicht. Materiell müssen auch sie die Voraussetzungen des § 38 InsO erfüllen und mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung gegen den Schuldner haben. Zudem ist ihre Forderung vor Befriedigung auch der nachrangigen Insolvenzgläubiger noch nicht entstanden. Dieses Ergebnis überzeugt auch unter Wertungsgesichtspunkten. Zwar stehen dieforderungslosen Anfechtungsgegner so schlechter als die Empfänger einer unentgeltlichen Leistung nach § 39 I 1 Nr. 4 InsO, obwohl beide etwas erlangt haben, ohne einen Anspruch darauf zu haben. Das Kriterium der Gegenleistung ist jedoch nicht entscheidend, wie auch der Blick auf § 39 I 1 Nr. 4 InsO zeigt. Demnach sind Bußgelder und ähnliches, für die ebenfalls keine Gegenleistung erbracht wurde, ebenfalls vor den Empfängern einen unentgeltlichen Leistung zu befriedigen. Gleiches gilt für Insolvenzgläubiger, denen eine Forderung nach § 823 BGB zusteht.

Dass die Schlechterstellung derforderungslosen Anfechtungsgegner gegenüber Insolvenzgläubigern, denen nur eine unentgeltliche Forderung zusteht, gerechtfertigt ist, zeigt auch folgende Kontrollüberlegung: Die Inhaber einer unentgeltlichen Forderung haben nicht zur Mehrung der Insolvenzmasse beigetragen, verfügen jedoch über einen Anspruch gegen den Schuldner. Dieforderungslosen Anfechtungsgegnern haben keinen solchen Anspruch, sie haben nur etwas zurückgewährt, auf dessen Erhalt sie nie einen Anspruch hatten. Auch der Zweck des Insolvenzverfahrens, der nach § 1 InsO in erster Linie der Befriedigung der Insolvenzgläubiger dient, gebietet es, Nicht-Insolvenzgläubiger, wie dieforderungslosen

Anfechtungsgegner, zunächst unberücksichtigt zu lassen. Eine Berücksichtigung ist erst zwingend erforderlich, wenn die Insolvenzanfechtung zugunsten des Schuldners wirken würde.

## V. Der Notkäufer

Der sogenannte Notkäufer ist ein Sonderfall derforderungslosen Anfechtungsgegner, da er im strengen Sinne nichtforderungslos ist. Kauft der spätere Anfechtungsgegner Waren des späteren Schuldners unter Wert in Kenntnis dessen finanzieller Schieflage, ist der abgeschlossene Kaufvertrag selbst nach § 132 InsO anfechtbar. Die Anfechtung lässt den bürgerlich-rechtlichen Bestand der Forderung unangetastet. Nach herrschender Meinung führt sie dazu, dass die anfechtbare begründete Forderung nicht am Insolvenzverfahren teilnehmen kann. Die genaue Rechtsfolge der Anfechtung eines Verpflichtungsgeschäfts ist auch mangels expliziter gesetzlicher Regelung noch nicht abschließend geklärt. Die Legitimation der Insolvenzanfechtung ermöglicht einen Ausschluss der Forderung vom Insolvenzverfahren nur insoweit, wie dadurch die übrigen Insolvenzgläubiger benachteiligt werden. Überzeugend ist daher, den Anfechtung eines Verpflichtungsgeschäfts die Rechtsfolge beizumessen, dass die angefochtene Forderung nur als nachrangige Insolvenzforderung am Verfahren teilnimmt. Weise wird eine Konkurrenz von Forderungen, für die die Insolvenzmasse eine gleichwertige Gegenleistung erhält, und Forderungen, welche aufgrund ihrer Unausgeglichenheit zulasten der Masse die Insolvenzgläubiger benachteiligt, verhindert. Die angefochtene Forderung ist im Rang von § 39 I 1 Nr. 4 InsO zu befriedigen. Denn der Liquiditätsgewinn des Schuldners, den er durch den Verkauf unter Marktwert generiert hat, geht einseitig zulasten der Insolvenzgläubiger. Diese Situation ist mit der in § 39 I 1 Nr. 4 InsO geregelten Behandlung von unentgeltlichen Forderungen identisch.